



Hochwasserschutz Markt Diedorf Hochwasserrückhaltebecken Lettenbach II

**Planfeststellungsbeschluss
vom 16.08.2021**

Aktenzeichen: 52.23-645/01-3 V 229

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	Seite	3
I.	Feststellung des Plans	Seite	3
II.	Gegenstand der Planfeststellung	Seite	3 - 4
III.	Planunterlagen	Seiten	5 - 6
IV.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	Seite	7
	1. Wasserwirtschaft	Seiten	7 - 18
	2. Naturschutz	Seiten	18 - 21
	3. Fischerei	Seite	22
	4. Bauordnungsrecht	Seite	22 - 23
	5. Bauabnahme	Seite	23
	6. Rechtsnachfolge	Seite	23
	7. Vorbehalt	Seite	24
V.	Entscheidung über Einwendungen	Seite	24
VI.	Entschädigungsvorbehalt	Seite	24
VII.	Kostenentscheidung	Seite	25
B.	Begründung	Seite	26
I.	Sachverhalt / Beschreibung des Vorhabens	Seiten	26 - 29
II.	Verfahren	Seite	30
	1. Antrag	Seite	30
	2. Anhörungsverfahren	Seiten	30 - 33
III.	Rechtliche Würdigung	Seite	33
	1. Zuständigkeit	Seite	33
	2. Wasserrechtliche Gestattungspflicht	Seite	34
	3. Umweltverträglichkeit	Seite	34
	4. Entscheidungsgrundlagen	Seiten	34 - 35
	5. Planrechtfertigung	Seite	35 - 38
	6. Zwingende Versagungsgründe	Seite	38 - 40
IV.	Würdigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Kommunen und Verbände	Seiten	41 - 53
V.	Begründung der Entscheidung über die Einwendungen	Seiten	54 - 55
VI.	Abschließende Zusammenfassung	Seite	55
C.	Kostenentscheidung	Seite	56
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	56
	Hinweise zur Planfeststellung	Seite	57

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung des Plans

Der Plan des Marktes Diedorf, Lindenstr. 5, 86420 Diedorf - nachfolgend Vorhabensträger genannt - zur Schaffung eines Hochwasserrückhaltebeckens „HRB Lettenbach II“ im Oberlauf des Lettenbaches - südlich der Ortslage von Lettenbach - durch Errichtung eines Dammbauwerks wird festgestellt (§§ 68 Abs. 1, 70 WHG).

Durch die Planfeststellung wird gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Planfeststellungen, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Gestattungen, nicht erforderlich (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch, soweit nach Fachrecht Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

II. Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung ist die Errichtung eines zweiten Hochwasserrückhaltebeckens (Lettenbach II) am Lettenbach ca. 900 m südöstlich des Ortsrandes von Diedorf, Ortsteil Lettenbach, das aus der Studie „Hochwasseruntersuchung Schwarzbach (Lettenbach)“ vom 15.01.2003 des Ingenieurbüros Steinbacher zum Schutz des Ortsbereiches Lettenbach vor einem HQ₁₀₀ bzw. der durch das Ingenieurbüro AquaSoli im Jahr 2010 vorgenommenen Standortoptimierung (Verschiebung des Dammbauwerks ca. 200 m nach Süden) resultiert.

Die anderen Bausteine der Studie wurden bereits fertiggestellt. Das Dammbauwerk Lettenbach I wurde errichtet und ist seit Juni 2006 in Betrieb. Ebenso wurden bereits die Verrohrungen im Ortsbereich (bei Flur-Nr. 641/1 der Gemarkung Diedorf) von DN 1000 auf DN 1200 vergrößert. Gesamtheitlich bewirken diese Maßnahmen eine Verminderung der Abflussspitze als auch eine zeitliche Verzögerung der Hochwasserabflüsse

bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis für den Ortsteil Lettenbach des Marktes Diedorf.

Das gegenständliche Hochwasserrückhaltebecken Lettenbach II soll mit einem Volumen von ca. 35.000 m³, einer Dammhöhe von ca. 6 m und einem Drosselabfluss von 1,95 m³/s bei Vollstau errichtet werden. Die Dammachse soll annähernd eine West-Ost-Ausrichtung erhalten.

Der Hochwasserrückhaltedamm wird an den Talflanken jeweils durch das anstehende Gelände begrenzt. Der dahinterliegende Hochwasserrückhalteraum wird im Westen durch das ansteigende Gelände und im Osten durch die steile Hangkante einer Waldfläche begrenzt. Der Stauraum des Hochwasserrückhaltebeckens liegt innerhalb von Waldflächen. Das geplante Dammbauwerk liegt innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen und grenzt im Süden an die Waldflächen an.

Für die Maßnahme sind eine kleinräumige Verlegung des Lettenbachs im Bereich des Durchlassbauwerks sowie Feldweganpassungen nördlich des Hochwasserrückhaltebeckens notwendig.

III. Plan

1. Der Planfeststellung liegen die folgenden, durch das Ingenieurbüro Aqua-Soli, Traunstein, erstellten Unterlagen vom 14.04.2014 zugrunde:

ORDNER 1

- **Erläuterungsbericht** mit folgender Hauptunterteilung:

1. Vorhabensträger
2. Zweck des Vorhabens
3. Bestehende Verhältnisse
4. Art und Umfang des Vorhabens
5. Auswirkungen des Vorhabens
6. Rechtliche Verhältnisse
7. Kosten des Vorhabens
8. Durchführung des Vorhabens sowie

Anhang 1, Speichersimulation HQ₂

Anhang 2, Speichersimulation HQ₅

Anhang 3, Speichersimulation HQ₂₀

Anhang 4, Speichersimulation HQ₅₀

Anhang 5, Speichersimulation HQ₁₀₀

und folgenden Anlagen

	Bezeichnung	Maßstab	Plan-Nr.
Anlage 2.1	Übersichtslageplan	1 : 25.000	E-UEK-2.1_a
Anlage 2.2	Übersichtslageplan	1 : 1.000	E-UELP-2.2_a
Anlage 4	Bauwerksverzeichnis		
Anlage 5.1	Lageplan Planung	1 : 250	E-LP-5.1_a
Anlage 6.1	Längsschnitt Damm	1 : 500 / 50	E-LS-6.1_a
Anlage 7.1	Schnitte A-A, B-B, C-C	1 : 100, 1 : 50, 1:50	E-QS-7.1_a
Anlage 7.2	Regelquerschnitt Damm	1 : 100	E-RQ-7.2_a
Anlage 8.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 25.11.2020		
Anlage 8.2	Lageplan Grunderwerb	1 : 500	E-GLP-8.2_a

- **Baugrundgutachten vom 25.10.2013** – Dipl.-Ing. (FH) Florian Metje, IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf, bestehend aus 31 Textseiten und 17 Anlagen

2. Der Planfeststellung liegen die weiteren, durch das Büro Eger & Partner, Landschaftsarchitekten BDLA, Augsburg erstellten Unterlagen zugrunde:

ORDNER 2

- **Landschaftspflegerischer Begleitplan (vom 07.04.2014) mit**
 - Anhang 1 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichs- und Ersatzflächen
 - Anhang 2 Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich und Ersatz
 - Anhang 3 Maßnahmenverzeichnis
 - Anhang 4 Auflistung der kartierten Vegetationsstrukturen

- **Bestands- und Konfliktplan Plan Nr. LBP-01 M 1 : 1.000**
- **Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Plan Nr. LBP_02 M 1 : 1.000**
- **Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Anhang (Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums)**
- **Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit**

Plan-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
UVP-01	Bestandsplan	1 : 2.500
UVP-02	Schutzgut Boden	1 : 2.500
UVP-03	Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter	1 : 2.500
UVP-04	Schutzgut Tiere und Pflanzen	1 : 2.500
UVP-05	Schutzgut Wasser	1 : 2.500

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk und den Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) vom 25.11.2020 und dem Planfeststellungsvermerk des Landratsamtes Augsburg vom 16.08.2021 versehen.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Planfeststellung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und alle dazu ergangenen Verordnungen, sowie die Unfallverhütungsvorschriften maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, das Vorhaben plan- und bescheidgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst auszuführen und dabei die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten.

1. Wasserwirtschaft

1.1 Allgemeines

1.1.1 Die Roteintragungen sind zu beachten.

1.1.2 Bei der Planung, beim Bau und Betrieb der Hochwasserschutzmaßnahmen sind die einschlägigen Normen, insbesondere die DIN 19700, Richtlinien und Arbeitsanleitungen zu berücksichtigen.

1.1.3 Vor Beginn der Baumaßnahmen sind dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth folgende Nachweise vorzulegen:

1.1.3.1 Nachweise der Dammstandsicherheit. Darin ist auch darauf einzugehen, inwieweit wie in den vorliegenden Planunterlagen vorgesehen bei dem Becken im Bereich des luftseitigen Dammfußes auf ein Drainageprisma verzichtet werden kann.

1.1.3.2 Bewirtschaftungskonzept für den Stauraum. Darin ist die Bewirtschaftung des Stauraumes und des Hochwasserzuflussbereiches zu den Becken mit dem Ziel der Freihaltung von Totholz und der Minimierung der Verklausungsgefahr aufzunehmen.

- 1.1.3.3 Rechnerischer Nachweis für den Freibord.
- 1.1.3.4 Nachweis, dass über den Betriebsauslass im Bauzustand ein mind. 10-jährliches Hochwasser schadlos abgeführt werden kann.
- 1.1.3.5 Wirksamkeit des Tosbeckens im Bereich des Betriebsauslasses und der Hochwasserentlastung.
- 1.1.3.6 Mit den zuständigen Stellen für Katastrophenschutz in der Gemeinde und beim Landratsamt Augsburg abgestimmtes Katastrophenschutzkonzept für die Bauzeit.
- 1.1.3.7 Konzept für ein Mess- und Kontrollsystem, mit welchem u. a. Veränderungen durch Setzung und Verformung im Absperrbauwerk (Hochwasserrückhaltebecken) rechtzeitig erkannt werden können.
Um langfristig mögliche Bodenbewegungen zu beobachten, sind regelmäßige geodätische Vermessungen erforderlich. Dazu sind in ausreichender Anzahl Objektpunkte z. B. auf dem Absperrdamm und dem Auslassbauwerk sowie Festpunkte im unbeeinflussten Umfeld der Maßnahmen zu errichten.
- 1.1.3.8 Betrachtung zur Betriebssicherheit (Risikobetrachtung), in der gemäß DIN 19700-10, Ziffer 11, die verbleibenden Risiken infolge Überschreitung des Bemessungshochwasserzuflusses BHQ2 bzw. des Hochwasserstauziels 2 bewertet und in Abhängigkeit von den lokalen Bedingungen durch flankierende, konstruktive, bewirtschaftungsseitige und/oder organisatorische Maßnahmen ausreichend vermindert werden.
- 1.1.4 Baubeginn und Vollendung der Baumaßnahme sind dem Landratsamt Augsburg, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der Verantwortliche des Vorhabensträgers für diese Baumaßnahme namentlich (einschließlich Telefonnummer) mitzuteilen.

- 1.1.5 Jede Änderung der Art oder des Umfangs ist dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis ist zu beantragen.

1.2 Zur Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen

- 1.2.1 Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ist die Ausführungsplanung der Hochwasserschutzmaßnahmen mit dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abzustimmen.
- 1.2.2 Die Dammkrone ist mit einem Gefälle von mindestens 2 % zur Wasserseite anzuordnen (siehe Roteintrag).
- 1.2.3 Der Grobrechen im Bereich der Hochwasserentlastung ist entgegen der Planung mit einem lichten Abstand von höchstens 50 cm auszuführen (siehe Roteintrag).
- 1.2.4 Bei der Hochwasserentlastung ist eine Zufahrts- und Arbeitsmöglichkeit für schweres Gerät zur Verteidigung dieser im Falle einer Verkläusung und damit einhergehenden Überströmungsgefahr vorzusehen.
- 1.2.5 Die Dammkrone ist für den Fall der Dammverteidigung und der Unterhaltung befahrbar zu gestalten.

1.3 Zur Ausführung der Hochwasserschutzmaßnahmen

- 1.3.1 Die Baumaßnahmen sind nach den festgestellten Antragsunterlagen unter Beachtung der geltenden technischen Bestimmungen und der anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen.
- 1.3.2 Der Zulaufbereich zum Betriebsauslass des Hochwasserrückhaltebeckens ist erosionssicher zu gestalten. Zur Sohl- und Böschungssicherung sind am Einlauf- und Auslaufbereich frostbeständige Wasserbausteine anzuordnen.

- 1.3.3 Das Rückhaltebecken ist so zu gestalten, dass es sich gut in die Landschaft einfügt. Böschungen sind mit mind. 20 cm Vegetationstragschicht und mit mind. 5 cm Oberbodenandeckung zu versehen und zu begrünen. Die Luftseite kann z. B. als Standort für Trockenrasen genutzt werden. Neue Bepflanzungen sind fachgerecht anzulegen.
- 1.3.4 Bei der Umhüllung eines evtl. erforderlichen Drainageprismas im Bereich des luftseitigen Dammfußes des Rückhaltebeckens ist ein filterstabiles Geotextil zu verwenden.
- 1.3.5 Bei der Sicherstellung der linearen Durchgängigkeit und strukturellen Vielfalt des Gewässers im Bereich des Beckens bzw. der Gestaltung des Niederwasserquerschnitts sind die Auflagen unter Nr. V. 3 (Fischerei) zu beachten.
- 1.3.6 Bei der Renaturierung des Lettenbachs sind die Gewässerböschungen mit wechselnden Neigungen so herzustellen, dass sie dauerhaft stand sicher sind.

1.4 Zum Baubetrieb der Hochwasserschutzmaßnahmen

- 1.4.1 Für das Dammbauwerk (Hochwasserrückhaltebecken) sind die Vorgaben im Baugrundgutachten vom 25.10.2013 einzuhalten. Der Bau ist durch ein Fachbüro für Grundbau und Bodenmechanik zu begleiten. Während der Bauzeit ist die Ausführung ständig zu kontrollieren.
- 1.4.2 Sollten während des Baubetriebes des Hochwasserrückhaltebeckens kleinere Hochwasser auftreten, ist der Betriebsauslass so zu gestalten, dass diese schadlos abgeleitet werden können. Sollten größere Hochwasser auftreten, als der Betriebsauslass abzuführen in der Lage ist, sind die Unterlieger unmittelbar auf die Gefahr des Anspringens der Hochwasserentlastung aufmerksam zu machen. An arbeitsfreien Zeiten/Tagen ist die Sicherheit der Unterlieger durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- 1.4.3 Bei Auftreten von Hangschichtwasser im Bereich des Dammbauwerkes sind geeignete Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Diese sind mit dem Baugrundgutachter abzustimmen.

- 1.4.4 Stoffe aller Art (z. B. Eintrag von Betonschlämme), die eine Verunreinigung des Gewässers bewirken können, sind vom Gewässer fernzuhalten. Mineralöle oder sonstige schädliche Stoffe dürfen im Bereich der Baugrube nicht gelagert werden, damit bei einem unbeabsichtigten Auslaufen keine das Gewässer schädigenden Stoffe einsickern können.
- 1.4.5 Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Stauraum des Hochwasserrückhaltebeckens von evtl. Totholz frei zu räumen. Evtl. Holzablagerungen sind zu entfernen.
- 1.4.6 Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Augsburg einzuschalten.
- 1.4.7 Im Gewässer arbeitende Maschinen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und dürfen nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden.
- 1.4.8 Die Lage der Baustelleneinrichtung ist außerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereiches zu wählen.
Der Lagerplatz für Bau- und Betriebsstoffe ist so zu wählen, dass bei einem unvorhergesehenen Auslaufen von Behältern kein Kraft- oder Schmierstoff in den Untergrund oder ins Gewässer gelangen kann.
- Soweit die Lagerung wassergefährdender Stoffe nicht durch spezialgesetzliche Vorschriften (z.B. AwSV) geregelt ist, gilt folgendes:
- Die Lagerung solcher Stoffe auf der Baustelle ist auf das zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendige Maß zu beschränken.
 - Dies gilt sinngemäß auch für die Lagerung von Abfällen.
 - Kraftstoffbehälter sowie Öl- und Schmierstoffe dürfen auf der Baustelle nur in einem abgeschlossenen Raum oder einem abschließbaren umzäunten Bereich der Baustelle außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Flächen gelagert werden.
- 1.4.9 Baumaterialien und Aushub dürfen im Gewässerbett sowie im überschwemmungsgefährdeten Bereich nicht zwischengelagert werden, auch nicht vorübergehend.

- 1.4.10 Gegenstände oder Baustoffe, die während der Bauarbeiten in das Gewässerbett gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören, sind umgehend, mindestens aber arbeitstäglich restlos zu beseitigen.
- 1.4.11 Maschinen und Geräte sind über Nacht aus dem Hochwasserabflussbereich zu entfernen.
- 1.4.12 Zur Ablesung der Wasserstände im Rückhaltebecken ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage ein auf m. ü. NN eingemessener Lattenpegel so anzubringen, dass dieser auch im Hochwasserfall erreichbar und ablesbar ist.

1.5 Probestau, Betrieb, Überwachung

1.5.1 Probestau

Nach Fertigstellung und Betriebsfähigkeit aller für den Einstau erforderlichen Anlage-, Betriebs- und Überwachungseinrichtungen des Hochwasserrückhaltebeckens ist ein Probestau möglichst bis zur Höhe von mindestens Dreiviertel des Vollstaus (bezogen auf die Talsohle) durchzuführen. Dieser sollte außerhalb der Vegetationsperiode erfolgen. Der Probestau kann bei geeignetem Hochwasserzufluss durchgeführt werden. Ein stufenweiser Probestau kann in der Regel nicht erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist hierbei darauf zu achten, dass während des Probestaus ein ausreichender Mindestabfluss im Gewässer verbleibt.

Aufgrund der Charakteristik des Einzugsgebietes ist hierzu voraussichtlich das nächste größere Niederschlagsereignis (Hochwasserereignis) abzuwarten. In diesem Fall (Probestau durch Niederschlags- bzw. Hochwasserereignis) ist dann eine intensive Beobachtung des Bauwerks vorzunehmen und hierzu eine ausführliche Dokumentation des Ereignisses zu erstellen.

Erst dann kann die Freigabe des Hochwasserrückhaltebeckens für den Normalbetrieb erfolgen. Erkenntnisse aus dem Probestau sind dann für den Normalbetrieb zu nutzen.

Vor dem Probestau muss bei den geodätischen Messpunkten eine Nullmessung vorangehen.

In das Probestauprogramm sind insbesondere folgende Punkte aufzunehmen:

- Durchführung von visuellen Kontrollen
- Durchführung von Funktionskontrollen an den Betriebsauslässen
- Kalibrierung der Leistungskurven der Betriebsauslässe, ggf. der Hochwasserentlastung
- Setzungsmessungen nach Möglichkeit in der Einstauphase und so bald zeitlich möglich nach dem Probestau
- Überprüfung der Zu- und Abflussmessung sowie der Messung der Stauhöhe
- Aufnahme der Seefläche (z. B. Anhand der Geschwemmsellinie)

1.5.2 Betrieb Hochwasserrückhaltebecken

1.5.2.1 Betriebsvorschrift (einschließlich Dienstanweisung)

Das Hochwasserrückhaltebecken ist nach einer genehmigten Betriebsvorschrift zu betreiben.

Die Bestandteile der Betriebsvorschrift regeln sich nach Punkt 9.2 der DIN 19700/12.

Um einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, ist es notwendig, die Anlage so regelmäßig bzw. außergewöhnlich nach größeren Regenereignissen und nach Hochwasserereignissen zu überwachen, dass eine Bedrohung der Sicherheit der Stauanlage so frühzeitig wie möglich erkannt werden kann. Die Überwachung muss deshalb so ausgestaltet sein, dass sämtliche Bedrohungen, auch unauffällige Schäden (z.B. Zustand des Ufers, des Beckenbereiches, Verformungen, Befall durch Wühltiere und Wasseraustritte, Zustand der Drosseln) oder Mängel bezüglich der konstruktiven Sicherheit erkannt werden können.

Änderungen der Betriebsvorschrift sind sowohl dem Landratsamt Augsburg als auch dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth schriftlich mitzuteilen.

Anmerkungen zur Betriebsvorschrift

Hochwasserrückhaltebecken sind nach einer genehmigten Betriebsvorschrift zu betreiben. Diese ist nach Bedarf aufgrund gemachter Betriebserfahrungen oder wegen geänderter Randbedingungen zu überprüfen und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Rechtsbehörde anzupassen.

Damit eine gewisse Flexibilität für den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens gegeben ist, sollten daher lediglich grundsätzliche betriebliche Vorschriften, die nicht einer ständigen Aktualisierung unterworfen sind, wie Betriebsplan und Alarmplan, geregelt werden.

Anmerkungen zur Dienstanweisung

Der Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens muss über eine Organisation verfügen, die sicher, verfügbar und zuverlässig ist. Um dies zu gewährleisten ist vom Betreiber einer Stauanlage die Aufbau- und Ablauforganisation für die einzelnen Betriebsfälle in einer Dienstanweisung zu beschreiben. Die Dienstanweisung legt aber auch die einzelnen Funktionen des Personals, deren Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung fest. In der Dienstanweisung sind diese Aufgaben z. B.

- in einem Hochwassermeldeplan
- einem Instandhaltungsplan
- einem Eigenüberwachungsplan und
- einem Maßnahmenplan für die Landschaftspflege

detailliert zu beschreiben. Die Dienstanweisung ist ständig auf dem Laufenden zu halten. Werden personelle oder bauliche Änderungen an der Stauanlage vorgenommen, oder die Betriebs- oder die Messeinrichtungen ausgetauscht oder ergänzt, so ist die jeweilige Dienstanweisung zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

1.5.2.2 Betriebstagebuch

Die Bestandteile des Betriebstagebuches regeln sich nach Punkt 9.3 der DIN 19700/12.

Anmerkungen zum Betriebstagebuch

Zur Dokumentation des Betriebs des Hochwasserrückhaltebeckens ist vom Betreiber der Stauanlage vom Beginn des Probestaus an ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind alle wesentlichen Daten, betriebliche Anordnungen sowie die Steuerung der Anlage festzuhalten. Durchgeführte Instandhaltungsarbeiten, die festgestellten Mängel sowie deren Beseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.5.2.3 Betriebsleiter

Es ist ein Betriebsleiter und ein Stellvertreter gemäß DIN 19700/12, Nr. 9.4 zu benennen.

1.5.3 Überwachung Hochwasserrückhaltebecken

1.5.3.1 Beckenbuch

Nach der DIN 19700 hat der Betreiber für seine Stauanlage ein Beckenbuch anzulegen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Anmerkungen zum Beckenbuch

Das Beckenbuch soll vor allem Auskunft geben über die Zweckbestimmung der Anlage, die konstruktive Gestaltung der Einzelbauwerke und alle Angaben enthalten, die für den Betrieb und die Überwachung des Hochwasserrückhaltebeckens sowie für die Dokumentation von Bedeutung sind. Ferner ist auf die bestehenden Rechtsverhältnisse einzugehen. Sämtliche Unterlagen aus der Planungs- und Bauphase des Hochwasserrückhaltebeckens sind in einem Archiv zusammenzufassen.

1.5.4 Jahresbericht

Zur Beurteilung der Sicherheit des Hochwasserrückhaltebeckens hat der Betreiber bis zum 31.01. jeden Jahres auf der Grundlage der Betriebstagebücher die Messdaten mit den Ergebnissen der Inspektionen und Wartungsarbeiten jährlich in einem Bericht zusammenzustellen und zu bewerten. Dabei soll insbesondere Stellung genommen werden zu den Ereignissen

- der regelmäßigen Kontrollen und Begehungen,
- der außergewöhnlichen Kontrollen und Begehungen z.B. im Hochwasserfall.

Weiterhin ist einzugehen auf

- Vorkommnisse,
- Sickerwasseraustritte im Dammbereich des Hochwasserrückhaltebeckens,
- durchgeführte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Der Bericht ist vom Vorhabensträger mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Gewässeraufsichtsbehörde vorzulegen. Besondere Feststellungen sind umgehend dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth mitzuteilen.

1.5.5 Katastrophenschutz

Für den Betrieb der Hochwasserschutzmaßnahmen ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlagen ein mit den zuständigen Stellen für Katastrophenschutz in der örtlich zuständigen Gemeinde und am Landratsamt Augsburg abgestimmtes Katastrophenschutzkonzept für ein Hochwasser, das größer ist, als der im jeweiligen Schutzkonzept erreichte Schutzgrad, für die Hochwasservorsorge, die Gefahrenabwehr und zur Aufklärung der Unterlieger über die verbleibenden Gefahren nach DIN 19700, Nr. 4.2.4, vor Baubeginn zu erstellen.

Als Planungs- und Entscheidungsgrundlage hierfür sind die Überflutungszustände und die zugehörigen Gefahren bei einem solchen Hochwasserereignis zu ermitteln und zu bewerten.

1.5.6 Unterhalt

- 1.5.6.1 Der Damm, der Dammfuß und das land- und wasserseitige Vorland des Hochwasserrückhaltebeckens sind auf etwa 10 m von Bepflanzungen und Aufwuchs freizuhalten, damit die Dammsicherheit und deren korrekte Überwachung sichergestellt sind.
- 1.5.6.2 Alle Maßnahmen, die den Bestand und die Standsicherheit der Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigen können (z. B. Beweidung mit Großvieh), sind zu unterlassen. Die DIN 19712 ist zu beachten.
- 1.5.6.3 Anpflanzungen im Staubereich des Hochwasserrückhaltebeckens abweichend von dem Bewirtschaftungskonzept dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Augsburg unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vorgenommen werden.
- 1.5.6.4 Im Bereich des Zulaufes des Oberflächenwassers zum Hochwasserrückhaltebecken und im Staubereich darf keine Lagerung von Holz erfolgen. Der Zulaufbereich zum Rückhaltebecken ist frei von Totholz zu halten. Dies ist mindestens einmal jährlich und nach Sturm- und Hochwasserereignissen zu kontrollieren.

1.6 Bestandspläne

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Antragsteller dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Landratsamt Augsburg unaufgefordert und kostenlos Bestandspläne (Lageplan, Detaillageplan, Schnitte) zu übersenden.

1.7. Hinweise

- 1.7.1 Es wird empfohlen, die Standsicherheit der Hochwasserschutzmaßnahmen durch einen vereidigten Sachverständigen, z. B. Landesgewerbeamt, überprüfen zu lassen.
- 1.7.2 Gemäß der Planung ist vorgesehen, das Dammbauwerk mit einer Innendichtung aus Stahlspundbohlen auszubilden. Mit der geplanten Ausführung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Es sollte jedoch (auch mit Blick auf die spätere Förderung der Maßnahme) geprüft werden, ob im vorliegenden Fall (Einstauzeit von wenigen Stunden) nicht die Ausführung eines homogenen Einheitsdammes wirtschaftlicher ist.

- 1.7.3 Für eine im Bereich des Betonbauwerks (Hochwasserrückhaltebecken) oder sonstige evtl. erforderliche Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) sind vom Vorhabensträger rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Unterlagen gemäß WPBV für eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Augsburg einzureichen.
- 1.7.4. Beim Einlaufbauwerk ist ein Schrägrechen vorgesehen. Um die Verklauungsgefahr noch weiter zu minimieren, wird empfohlen, diesen zu einem räumlichen Rechen mit mehreren Flächen und Ebenen umzugestalten.
- 1.7.6 Nachträgliche Verfahren zur Entscheidung über weitere Auflagen, Bedingungen und Entschädigungen (§§ 70 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 - 6 WHG) bleiben vorbehalten.

2. Naturschutz

- 2.1 Die Baumaßnahmen sind entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Planungsbüro Eger und Partner, vom 14.04.2014 auszuführen.
- 2.2 Vor Baubeginn sind die zu erhaltenden Biotopstrukturen und Waldflächen von der ökologischen Bauaufsicht zu kennzeichnen und während der Bauphase vor Beeinträchtigungen, wie Befahren, Ablagerungen und dgl. zu schützen. Die Anlage der Minimierungs-, Gestaltungsmaßnahmen und der Ausgleichsflächen haben unter ökologischer Bauaufsicht zu erfolgen. Vor der Abnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Protokoll vorzulegen.
- 2.3 Für die Ansaat der Flächen ist autochthones Saatgut zu verwenden oder eine Mähgutübertragung von entsprechenden Biotopflächen.

- 2.4 Die Bepflanzung ist innerhalb der auf die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Überlaufbauwerkes folgenden Pflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen.
- 2.5 Es dürfen ausschließlich autochthone Gehölze ausgebracht werden.
- 2.6 Die Gehölze müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) und der DIN 18916 entsprechen.
- 2.7 Folgende Mindestpflanzgrößen sind zu verwenden: Sträucher 2mal verpflanzt, 60-100 cm; Bäume I. Wuchsklasse: 2 x verpflanzt, Stammumfang 10-12cm.
- 2.8 Die Strauchpflanzungen sind im Pflanzabstand max. 1,5 x 1,5 m auszuführen. Die Sträucher sind in Gruppen von 2-5 Stück je Art zu pflanzen.
- 2.9 Die Bepflanzung ist fachgerecht zu pflegen, vor entwicklungshemmenden Einflüssen, insbesondere vor Wildverbiss zu schützen und auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind art- und qualitätsgleich zu ersetzen.
- 2.10 Bei der Anlage neuer Waldbestände ist zur freien Landschaft ein buchtiger Waldmantel mit –saum von mind. 10 m Breite anzulegen.
- 2.11 Die geplanten Wiesenflächen sind mind. 2mal jährlich ab Anfang Juli, die Hochstaudenfluren und Röhrichtgesellschaften am Bach können abschnittsweise bei Bedarf einmal jährlich ab Oktober gemäht werden. Das Mähgut ist abzufahren.
- 2.12 Düngung und chemischer Pflanzenschutz sind auf den Ausgleichsflächen nicht zulässig.
- 2.13 Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft mittels Pflöcken zu kennzeichnen.
- 2.14 Die Ausgleichsflächen sind spätestens ein Jahr nach Baubeginn entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplanes fertigzustellen.
- 2.15 Hinsichtlich der Pflege der Ausgleichsflächen bleiben naturschutzfachliche Auflagen vorbehalten.
- 2.16 Die Ausgleichsflächen sind mind. einmal jährlich hinsichtlich des Aufkommens von Neophyten (fremdländischen, ausbreitungsintensiven Pflanzenarten) zu kontrollieren. Gezielte Bekämpfungsmaßnahmen, die beim ersten Auftreten solcher Arten einer dauerhaften Ansiedlung entgegenwirken, sind vorzusehen; der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist allerdings auszuschließen.

- 2.16.1 Die Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 268, 255/2 der Gemarkung Diedorf und die Gesamtfläche des Grundstückes Flur-Nr. 257 der Gemarkung Diedorf, auf denen Ausgleichsflächen umgesetzt werden, sind auf Dauer für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes zu verwenden. Auf den Ausgleichsflächen sind alle Handlungen und Maßnahmen zu unterlassen, die der Entwicklung naturnaher Waldbestände, Hecken, Feuchtwiesen, extensive Wiese- und Hochstaudengesellschaften und der in diesen Lebensräumen vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und Pflanzen, die dort heimisch sein können, zuwiderlaufen.
- 2.16.2 Die Pflegemaßnahmen sind für einen Zeitraum von 25 Jahren, gemäß der Beschreibung im Landschaftspflegerischen Begleitplan und der Auflagen in diesem Bescheid durchzuführen, ansonsten ist der Biotopbereich sich selbst zu überlassen. Die Ausgleichsflächen sind solange zu erhalten, wie der Eingriff andauert. Gesetzliche Regelungen zum Schutz von Biotopen sind auch danach zu beachten.
- 2.16.3 Der Abschluss der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 2.16.4 Alle 5 Jahre sind Berichte über Kontrollbegehungen der Ausgleichsflächen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 2.16.5 Zum Schutz nachtaktiver Tierarten darf nachts kein Baubetrieb stattfinden.
- 2.16.6 Die Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Vor Beginn der Rodung ist eine Begehung durch die Ökologische Bauaufsicht zur Feststellung von Höhlungen, Rindentaschen und Faulstellen durchzuführen. Falls das Ergebnis nicht mit der Begehung 2010 übereinstimmt, sind umgehend entsprechende Artenschutzmaßnahmen zu ergreifen.
- 2.17 Hinweise
- Es wird empfohlen, zu prüfen, ob Präventionsmaßnahmen gegen Biberaktivitäten erforderlich sind.
 - Der bei dem Bauvorhaben anfallende Erdaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten. Auf die geltenden Bestimmungen der

Bayer. Bauordnung wird hingewiesen. Auffüllungen über 500 m² Gesamtfläche oder über 2 m Höhe sind baugenehmigungspflichtig. Im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ sind Auffüllungen nur mit naturschutzrechtlicher Erlaubnis zulässig.

- Zur Aufnahme der Teilfläche von Flur-Nr. 268 der Gemarkung Diedorf, die nicht als Ausgleichsfläche in diesem Verfahren benötigt wird, ist nach Umsetzung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Formular für Ökokonten bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.
- Vorübergehend während der Bauphase beanspruchte Waldflächen sind nach Bauende wieder aufzuforsten.
- Die geplanten Aufforstungen müssen dem Waldbegriff i. S. d. Art. 2 BayWaldG entsprechen.
- Es wird gebeten, die Aufforstungen und Umbaumaßnahmen in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde (UFB) am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchzuführen. Dies betrifft besonders die Baumartenwahl, da auch im Planungsgebiet die an sich standortgemäße Baumart Esche aktuell massiv unter dem „Eschentriebsterben“ leidet. Die Fertigstellung der Aufforstungen ist der Unteren Forstbehörde anzuzeigen.
- Für die vom Einstau betroffenen Waldflächen ist ein Beweissicherungsverfahren vorgesehen. Sofern es infolge einer dauerhaften Veränderung des Bodenwasserhaushalts (starke Vernässung) dazu kommt, dass die Waldeigenschaft der Bestände im Hochwasserrückhaltebecken in Frage gestellt ist, sind ggf. Ersatzaufforstungen für Baumwaldverluste erforderlich.
- Schäden an Waldwegen unmittelbar nach Hochwasserereignissen sind zu beseitigen, um eine Bewirtschaftung der Waldflächen im Hochwasserrückhaltebecken sowie unmittelbar angrenzend zu gewährleisten.
- Ein Baubeginn während der Hauptaktivitätszeit verschiedener Tierarten (April – August) sollte vermieden werden.

3. Fischerei

- 3.1 Der Termin des Beginns der Arbeiten am Gewässer ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich bekannt zu geben.
- 3.2 Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.
- 3.3 Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen.
- 3.4 Die Sohle im Dammdurchlass ist durch im Beton verlegte Wasserbausteine rau zu gestalten. Eine Verfugung der Wasserbausteine im Sohlbereich ist nicht zulässig.
- 3.5 Der Vorhabensträger hat Schäden, die der Fischerei entstehen, zu ersetzen.
- 3.6 Weitere Nebenbestimmungen, die sich im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Bauordnungsrecht

- 4.1 Die Dammanlage ist nach Standsicherheitsnachweis herzustellen.

Hinweis:

Den Standsicherheitsnachweis dürfen erstellen:

- Bauingenieure oder Architekten mit dreijähriger Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in die entsprechende Kammer-Liste eingetragen sind (Tragwerksplaner) oder
- staatlich geprüfter Bautechniker oder
- Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung oder
- Absolventen eines Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannt hat, für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung.

- 4.2 Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Bestätigung des Tragwerksplaners über die Erfüllung des Kriterienkatalogs nach § 15 Abs. 3 der Bauvorlagenverordnung oder die Bescheinigung des Prüfsachverständigen einzureichen.

Im Falle einer Bescheinigung durch den Prüfsachverständigen ist dieser vom Vorhabensträger auch mit der Überwachung der Bauausführung zu beauftragen. Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung ist mit der vorzulegenden Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme einzureichen. Auch bei typengeprüften Standsicherheitsnachweisen ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung erforderlich.

5. Bauabnahme

Die Hochwasserschutzmaßnahme bedarf nach Fertigstellung der Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft. Das Abnahmeprotokoll, aus dem hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind, ist dem Landratsamt Augsburg 2-fach vorzulegen.

Werden die Maßnahmen in mehreren Bauabschnitten und in größeren Zeitabständen ausgeführt, so ist nach Fertigstellung jedes Bauabschnittes eine Bauabnahme durchzuführen und das entsprechende Protokoll vorzulegen.

Bei Anlagen oder Anlageteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlagen von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann (begleitende Bauabnahme).

6. Rechtsnachfolge

Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise dieser Genehmigung gelten auch für etwaige Rechts- und Besitznachfolger des Vorhabenträgers.

7. Vorbehalt

Die Festsetzung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse insbesondere aus wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen wie auch im Interesse der Fischerei und sonstiger öffentlicher Belange als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

V. Entscheidung über Einwendungen

Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen oder in dieser Entscheidung entsprochen wurde bzw. sie sich im Laufe dieses Verfahrens erledigt haben.

VI. Entschädigungsvorbehalt

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, Dritten entstehende Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständliche Gewässerausbaumaßnahme zurückzuführen sind, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 96 ff. WHG, Art. 57 BayWG) auszugleichen (§ 98 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Im Einstaufall ist ein geeigneter öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Schadensbeurteilung heranzuziehen.

Schäden an Straßen, Wegen, Gräben und sonstigen Anlagen sowie Auflandungen, Ausspülungen, Ablagerungen von Unrat und Treibgut, die durch den Bau oder Betrieb der Hochwasserschutzmaßnahmen entstehen, sind von dem Vorhabensträger zeitnah zu beseitigen.

VII. Kostenentscheidung

Der Vorhabensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Markt Diedorf ist gebührenbefreit.

Auslagen sind in Höhe von 1.005,75 € angefallen; hierauf wurde ein Kostenvorschuss in Höhe von 990,00 € erhoben.

B. Begründung

I. Sachverhalt / Beschreibung des Vorhabens

1. Allgemeine Angaben

In den vergangenen Jahren kam es im Ortsteil Lettenbach immer wieder zu erheblichen Sachschäden durch Hochwässer.

Im Juni 2002 gab es bei einem Hochwasserereignis am Lettenbach (Abfluss > HQ₅₀₀) 2 Tote und sehr große Sachschäden im Ortsteil Lettenbach.

Im Auftrag des Marktes Diedorf hat das Ing.-Büro Steinbacher die Studie „Hochwasseruntersuchung Schwarzbach (Lettenbach)“ vom 15.01.2003 erstellt.

Darin sind Schutzmöglichkeiten für den Ortsteil Lettenbach vor einem hundertjährlichen Hochwasserereignis HQ₁₀₀ untersucht worden.

Als Ergebnis der Studie ist die Möglichkeit des Schutzes vor einem HQ₁₀₀ durch mehrere Bausteine aufgezeigt und nachgewiesen worden. Die einzelnen Bausteine sind

- Objektschutz an der gefährdeten Bebauung
- Optimierung der Ableitung der Abflüsse des Lettenbach im bebauten Bereich
- Rückhalt in Hochwasserrückhaltebecken im Einzugsgebiet des Lettenbaches.

Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurden zwei Varianten des Hochwasserrückhaltes durch drei oder zwei Hochwasserrückhaltebecken in der vorliegenden Planung untersucht. Als wirtschaftlichere Variante wurde die mit zwei Becken nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Markt Diedorf weiterverfolgt.

Das oberste Becken (HRB Lettenbach I) wurde im Jahr 2006 fertiggestellt. Ebenso wurde bereits die Verrohrung im Ortsbereich (bei Flur-Nr. 641/1 der Gemarkung Diedorf) von DN 1000 auf DN 1200 vergrößert.

Als letzter Baustein wurde nun für das vorgesehene Rückhaltebecken im Oberlauf des Lettenbaches mit einem Rückhaltevolumen von ca. 35.000 m³ der Antrag zur Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung vorgelegt.

2. Hochwasserrückhaltebecken

a) Allgemeine Angaben

Es soll folgende bauliche Anlagen beinhalten:

- Absperrbauwerk (Dammbauwerk)
- Abflussdrössel und Betriebsauslass
- Hochwasserentlastung (Notüberlauf)

Es ist geplant, das Stauziel für Vollstau auf 493,00 m ü. NN festzusetzen.

Der Rückhalteraum beträgt bei dieser Stauhöhe ca. 35.000 m³. Mit der vorgesehenen Beckengröße kann zusammen mit dem oberliegenden Hochwasserrückhaltebecken Lettenbach I ein ca. 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100) zurückgehalten bzw. in Kombination mit den innerörtlichen Ausbaumaßnahmen schadlos abgeleitet werden.

Das Becken erhält keinen Dauerstauraum.

Der Stauraum entspricht wegen des Fehlens von Totraum und Dauerstauraum dem gewöhnlichen Hochwasserrückhalteraum. Der gewöhnliche Hochwasserrückhalteraum reicht bis zur Oberkante der Überlaufschwelle der Hochwasserentlastung (493,00 m ü.NN).

Beim höchsten sich einstellenden Stauziel (Abfluss HQ500) verbleibt ein Freibord von ca. 1,0 m. Dieser wurde gemäß DIN 19700 Teil 12 rechnerisch nachgewiesen.

b) Absperrbauwerk (Dammbauwerk)

Geometrie

Das Absperrbauwerk wird als Erdbauwerk mit Innendichtung aus statisch bemessenen Spundwänden für den Lastfall Dammüberströmung und wasserseitiger Böschungsrutsch mit einer Länge von ca. 249 m und einer durchschnittlichen Breite von ca. 30 m gebildet.

Die Höhe der Damm- bzw. Wegkrone ist auf 494,50 m ü. NN festgelegt. Die Dammhöhe vom bestehenden Gelände beträgt ca. 5,9 m. Die Stauhöhe bis zum Anspringen der Hochwasserentlastungsanlage soll vom bestehenden Gelände maximal ca. 4,4 m im Bereich der Überlaufschwelle betragen.

Sowohl die wasserseitige als auch die luftseitige Böschung des Dammes soll mit einer Neigung von 1:3 ausgebildet werden.

Die Damm- sowie die Wegkrone ist mit einer Kronenbreite von 5,0 m (3,0 m Weg und 1,0 m beidseitiges Bankett) vorgesehen.

Ein Auflastfilter am luftseitigen Böschungsfuß ist nach derzeitiger Einschätzung aufgrund der Innendichtung nicht erforderlich. Die erforderlichen Sicherlinienberechnungen erfolgen im Rahmen der noch ausstehenden Standsicherheitsnachweise.

c) Abflussdrossel bzw. Betriebsauslass

Der Betriebsauslass bzw. die Drosselung des Hochwasserabflusses werden mit einer Betonblende ausgeführt. Der exakte Querschnitt für den Drosselabfluss wird durch einen Schieber mit fester Einstellung, der an der Betonblende montiert ist, feinreguliert. Daneben ist ein zusätzlicher Schieber zur Beckenentleerung bei Störfällen (Notablass) vorgesehen. Das Drosselorgan wird durch einen schräg liegenden Rechen (Stababstand 10 cm) vor Treibgut und Verklausung geschützt, der ausreichend hoch angebracht wird, so dass schadloses Treibgut wie Laub und Zweige nicht erfasst werden.

Es ist eine Abflussdrosselung auf $1,95 \text{ m}^3/\text{s}$ vorgesehen. Bei dem vorliegenden Objekt handelt es sich damit nach DIN 19700, Teil 12 um ein ungesteuertes Hochwasserrückhaltebecken.

d) Hochwasserentlastungsanlage

Die Hochwasserentlastung wird als überströmbare Betonschwelle im Bereich des Auslaufbauwerks ausgebildet. Luftseitig ist ein Tosbecken zur gezielten Energieumwandlung angeordnet.

Die Hochwasserentlastung wird im Bereich des Auslaufbauwerks 1,5 m tiefer als die Dammkrone als Mönch ausgebildet. Dieser hat eine rechteckige Form mit einer Länge von ca. 4 m und einer Breite von 3 m sodass insgesamt eine Anströmlänge von mind. 10 m (entspricht Ansatz in der Bemessung) zur Verfügung steht. Der Einlaufbereich des Schachtes wird mit einem Grobrechen (Holzpylone, Abstand ca. 80 cm) vor Verkläuerung geschützt.

Trifft auf das Hochwasserrückhaltebecken eine Abflusssumme, die größer als das gelegte Rückhaltevolumen ist, erfolgt der Abfluss über die Hochwasserentlastungsanlage in das Unterwasser.

Die Entlastungsanlage ist für ein 500-jährliches Hochwasserereignis von 6,5 m³/s bemessen und kann ein 5000-jährliches Hochwasserereignis von 9,2 m³/s schadlos abführen.

3. Renaturierung des Lettenbachs

Gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ist bei den Ausgleichsmaßnahmen A1 und A3 u. a. eine Renaturierung des Lettenbachlaufes auf einer Gesamtlänge von ca. 200 m vorgesehen.

II. Verfahren

1. Antrag auf Planfeststellung

Mit Schreiben vom 08.05.2014 beantragte der Vorhabensträger beim Landratsamt Augsburg für das gegenständliche Vorhaben das Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 WHG unter Vorlage der unter Abschnitt A. Ziffer III. aufgeführten Planunterlagen.

2. Anhörungsverfahren

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Ergebnis der am 29.10.2014 zur Gewässerausbaumaßnahme vorgenommenen Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, wonach durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde gemäß § 3 a UVPG a. F. im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 21 vom 25.05.2016 öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Anhörungsverfahren

Die Antrags- und Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Marktes Diedorf („Amtsblatt“) Nr. 11 vom 10.11.2014 in der Zeit vom 20.11.2014 bis 19.12.2014 bei der Marktverwaltung Diedorf zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wurden hierbei Einwendungen durch den damaligen Eigentümer der Flurstücke 255/2 und 268/0, Gemarkung Diedorf, der anwaltlich vertreten wurde, erhoben.

Für den betroffenen Gemarkungsbereich Bergheim (Stadt Augsburg) erfolgte eine isolierte Anhörung des Grundstückseigentümers (Flur-Nr. 1207) mit Schreiben vom 19.11.2014. Dieser äußerte sich mit Schreiben vom 17.12.2014 und trug Einwendungen gegen das Vorhaben vor.

Weiter wurde als vom Vorhaben betroffener Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 19.11.2014 der Freistaat Bayern, Forstverwaltung und die Bundesrepublik Deutschland – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit Schreiben vom 01.12.2014 beteiligt.

Mit Schreiben vom 29.06.2016 wurde der Lechfischereiverein Augsburg als Fischereiberechtigter angehört.

Zum Vorhaben wurden ferner gehört:

a) Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden

- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, zugleich amtlicher Sachverständiger
- Landratsamt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Augsburg - Bauabteilung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Augsburg
- Lechwerke AG/LEW Verteilnetz GmbH
- Bezirk Schwaben - Fischereifachberatung
- Regierung von Schwaben (Höhere Landesplanungsbehörde)
- Landesfischereiverband Bayern e. V.

b) Kommunen:

- Stadt Stadtbergen
- Stadt Augsburg

Im Rahmen des Mitwirkungsrechts nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG erhielten die folgenden anerkannten Naturschutzvereine die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzutragen sowie ihre Sachkenntnis einzubringen:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Landesverband Bayern.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e. V.

Beteiligt wurde außerdem

- der Bayerische Bauernverband.

Im Anhörungsverfahren gaben folgende Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab:

- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth mit Schreiben vom 05.06.2014 (Antragsvorprüfung)
- Landratsamt Augsburg – Untere Naturschutzbehörde äußerte sich am 05.08.2014 und 18.09.2014
- Landratsamt Augsburg – Fachbereich Baurecht – mit Schreiben vom 23.10.2014
- Bezirk Schwaben – Fischereifachberatung äußerte sich am 29.10.2014
- Lechwerke AG/LEW Verteilnetz GmbH erhob mit Schreiben vom 10.11.2014 keine Einwände
- Amt für Ländlich Entwicklung Schwaben teilte am 11.11.2014 keine Bedenken mit
- Bayerischer Bauernverband äußerte sich am 18.11.2014
- Regierung von Schwaben (Höhere Landesplanung) stimmte am 27.11.2014 zu
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten äußerte sich mit Schreiben vom 27.11.2014
- Landesfischereiverband Bayern e. V. verfasste seine Anmerkung am 15.12.2014
- Bund Naturschutz teilte seine Anregungen am 20.12.2014 mit
- Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. äußerte sich mit Schreiben vom 19.01.2015

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat nach Abschluss des Anhörungsverfahrens am 01.06.2016 als amtlicher Sachverständiger den Entwurf des wasserwirtschaftlichen Gutachtens erstellt.

Von den beiden beteiligten Kommunen äußerten sich zustimmend

- die Stadt Stadtbergen am 24.06.2016 und
- die Stadt Augsburg am 20.06.2016.

Keine Stellungnahme wurde von dem Landesjagdverband Bayern e.V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. abgegeben.

Zu den Einwendungen nahmen der Markt Diedorf mit Schreiben vom 03.08.2015 sowie das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth im Gutachten vom 25.11.2020 Stellung.

Der nach Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG erforderliche Erörterungstermin fand am 27.06.2016 im Landratsamt Augsburg statt. Der Erörterungstermin wurde zuvor den Beteiligten individuell sowie im amtlichen Mitteilungsblatt des Marktes Diedorf „Amtsblatt vom 11.06.2016 und Nr. 6“ rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht. Bezüglich des Verlaufs und Inhalts der Erörterung wird auf das Ergebnisprotokoll des Landratsamtes Augsburg verwiesen.

Die gesamten vorgebrachten Einwendungen des Grundstückseigentümers von Flur-Nr. 255/2 und 268 Gemarkung Diedorf wurden durch Schriftsatz des bevollmächtigten Anwalts vom 12.02.2020 vollumfänglich zurückgenommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat nach Abschluss des Anhörungsverfahrens am 25.11.2020 als amtlicher Sachverständiger das wasserwirtschaftliche Gutachten erstellt. Darin kam der amtliche Sachverständige zum Ergebnis, dass der beantragte Gewässerausbau zum Zwecke des Hochwasserschutzes unter Beachtung und Einhaltung von Nebenbestimmungen und Roteintragungen gestattungsfähig ist.

III. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses gemäß Art. 63 Abs. 2 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das vor der Entscheidung vorgeschriebene Verwaltungsverfahren wurde durchgeführt (§ 70 Abs. 1 WHG i.V. mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG).

2. Wasserrechtliche Gestattungspflicht

Die geplante Hochwasserschutzmaßnahme stellt ein wasserrechtlich gestattungspflichtiges Vorhaben dar. Dieses bedarf als Gewässerausbau und als den Hochwasserabfluss beeinflussende Dammbaumaßnahme im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 WHG.

3. Umweltverträglichkeit

Das Planfeststellungsverfahren für Gewässerausbauten nach § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 3 WHG hat den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG). Die Untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg nahm am 29.10.2014 im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nr. 13.13 UVP a. F. eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor, da das Vorhaben den Bau eines Dammes darstellt, der den Hochwasserabfluss beeinflusst. Dies erfolgte anhand einer überschlägigen Prüfung unter Zugrundelegung der zum Antrag gemäß den Kriterien nach Anlage 2 des UVP a. F. eingereichten Darlegungen des Planungsbüros Eger & Partner, Landschaftsarchitekten BDLA vom 07.04.2014 und unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Untere Naturschutzbehörde) abgegebenen Stellungnahmen. Auf die zusammenfassenden Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen der Vorhaben vom 29.10.2014 wird verwiesen. Es wurde festgestellt, dass durch die Maßnahme keine erheblichen Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVP a. F. genannten Standorte oder Güter zu erwarten sind und insoweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Dieses Ergebnis wurde gemäß § 3 a UVP a. F. im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 21 vom 25.05.2016 öffentlich bekannt gemacht.

4. Entscheidungsgrundlagen

Der Plan für die Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens im Oberlauf des Lettenbaches konnte festgestellt werden, da von diesen Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten

sind, die nicht durch Inhalts- und Nebenstimmungen nach § 13 Abs. 1 WHG verhütet oder ausgeglichen werden können (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Versagungsgründe im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG, § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG sind nicht ersichtlich. Der Plan entspricht den in den Wassergesetzen und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften enthaltenen zwingenden Planungsleitsätzen, den Ge- und Verboten sowie den Anforderungen des rechtsstaatlichen Abwägungsgebotes. Den zu wahren öffentlichen Belangen und solchen zum Schutze Dritter wird durch die in diesem Feststellungsbeschluss enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Die sonstigen Anforderungen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG) an die Gewässerausbauten nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind als erfüllt anzusehen. Unter Abwägung aller berührten privaten und öffentlichen Belange wurde nach pflichtgemäßer Ermessensausübung dem Antrag der Maßnahmenträgerin durch die erteilte Planfeststellung entsprochen.

5. Planrechtfertigung

Die Errichtung des Dammbauwerks, die Schaffung des Hochwasserrückhaltebeckens und der Ausgleichsmaßnahme sind planerisch gerechtfertigt. Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn sie den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes dient und die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, etwa entgegenstehende andere öffentliche Belange oder Eigentumsrechte zu überwinden. Sie muss aus Gründen des Gemeinwohls "vernünftigerweise" geboten sein.

Die Notwendigkeit der Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahme ist im Erläuterungsbericht plausibel dargelegt.

Mit dem Rückhaltebecken Lettenbach II (im Oberlauf des Lettenbaches) als letzter Teil der Gesamtmaßnahme soll eine Verminderung der Abflussspitze als auch eine zeitliche Verzögerung der Hochwasserabflüsse bei einem 100-jährlichen Hochwasser für den Ortsbereich Lettenbach bewirkt werden.

Die beschriebene Maßnahme in Lettenbach entspricht den in § 6 WHG zum Ausdruck gebrachten Zielen, einen geordneten, gesicherten und schadlosen Hochwasserabfluss zu gewährleisten. Die Verbesserung des

Hochwasserschutzes bzw. der Schutz bebauter Bereiche vor Hochwasser durch den letzten Baustein der Gesamtstudie dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Planrechtfertigung bedeutet nicht strikte Erforderlichkeit. Sie ist vielmehr schon dann gegeben, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre belegen, dass die Hochwasserabflüsse des Lettenbach in dem Gemeindegebieten Lettenbach unzureichend sind und der jetzige Zustand die Bevölkerung nicht vor hohen elementaren Schäden bewahrt werden kann. Die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen, hier durch kontrollierten Rückhalt der bei Starkregenereignissen abfließenden großen Wassermengen durch Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens ist der letzte wesentliche Schritt zur Gewährleistung eines ausreichenden Hochwasserschutzes für das Gemeindegebiete.

Standortwahl

In der Regel werden Standorte als günstig angesehen, an denen mit möglichst geringem baulichen Aufwand ein möglichst großer Retentionsraum geschaffen wird. Talabschnitte mit verhältnismäßig stark eingetieftem Querprofil sind dabei günstig. Diese Voraussetzung ist bei diesem Becken gegeben.

Die gewählte Variante zum Hochwasserschutz ergab sich als Ergebnis der mit dem Wasserwirtschaftsamt grundsätzlich abgestimmten Studie (vertiefte Untersuchung) des Büro Steinbacher vom 15.01.2003 bzw. der durch das Ingenieurbüro AquaSoli 2010 vorgenommenen Standortoptimierung (Verschiebung des Dammbauwerkes ca. 200 m nach Süden).

In der Studie wurden zwei verschiedene Varianten A (Dammbauwerk liegt zum größten Teil auf landwirtschaftlichen Flächen) und B (Dammbauwerk und Stauraum liegen vollständig in waldwirtschaftlichen Nutzflächen) untersucht. Letztlich hat sich in Abstimmung mit den Fachbehörden für die Umsetzung des Hochwasserschutzes im Oberlauf des Lettenbaches im Ergebnis die Variante A hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit, als auch hinsichtlich privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Anforderungen und unter Berücksichtigung der Eingriffsminimierung als geeignetste Variante ergeben (siehe hierzu auch Ordner 1, Ziffer 4.1 des Erläuterungsberichtes vom 14.04.2014).

Der Untergrund am gewählten Standort ist nach der Ausführung entsprechender Verbesserungsmaßnahmen als Auflage für den Dammkörper geeignet. Wir verweisen hierzu auf das Baugrundgutachten (Ordner 1 Nr. 9). Die Aussagen im Baugrundgutachten sind plausibel und nachvollziehbar.

Andere Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Rückhalts reichen nicht aus, einen entsprechenden Schutz herzustellen. Mehrere dezentrale, kleinere Becken wie u. a. auch wie von dem Bund Naturschutz in Bayern e. V. vorgeschlagen, stehen nicht im Verhältnis zum erforderlichen naturschutzfachlichen Eingriff und Flächenverbrauch. Das Rückhaltebecken Lettenbach II würde dadurch vor allem nicht entbehrlich.

Bauweise und Standsicherheit

Für die Bemessung der Bauwerke und Anlagen wurden die einschlägigen Bestimmungen, Vorschriften und Empfehlungen zugrunde gelegt.

Die Hochwasserrückhaltung erfolgt durch ein Absperrbauwerk (Dammbauwerk) in Erdbauweise mit Innendichtung aus statisch bemessenen Spund im Hauptschluss mit ungesteuerter Abgabe über ein Drosselbauwerk. Die Hochwasserentlastung wird als überströmbare Betonschwelle im Bereich des Auslaufbauwerks ausgebildet. Luftseitig ist ein Tosbecken zu gezielter Energieumwandlung angeordnet. Die Dammkrone ist für die Unterhaltung der Hochwasserrückhalteinrichtung befahrbar.

Hinsichtlich Details zur Bauweise des Dammbauwerks, dem dafür vorgesehenen Material, seiner Eignungsprüfung und vor Beginn der Bauausführung vorgesehene Standsicherheitsberechnung wird auf die Erläuterung unter Ziffer 4.2.2 – 4.3 der Antrags- und Planunterlagen verwiesen.

Zur Erkundung der örtlichen Untergrundverhältnisse wurden durch das beauftragte Ing. Büro IFB Eigenschenk Gmb Bohrungen abgeteuft, Rammkernbohrungen und Bohrsondierung ausgeführt. Auf das ausführliche Baugrundgutachten vom 25.10.2013 (Anlage zu den Antrags- und Planunterlagen, Ordner 1 Nr. 9) und insbesondere die Ergänzende Untersuchungen und Schlussbemerkungen (Ziffer 5 und 6 des Baugrundgutachtens) wird hierzu verwiesen.

Die anstehende Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit als auch hinsichtlich privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Anforderungen zum Hochwasserschutz für Lettenbach schlüssig,

plausibel und nachvollziehbar begründet. Eine wirksamere umsetzbare Alternative zum beantragten Vorhaben bietet sich nach Lage der Dinge weder an, noch drängt sie sich auf.

6. Zwingende Versagungsgründe

Die vorgelegte Planung verstößt nicht gegen zwingende Rechtsnormen oder Planungsleitsätze, die sich aus dem Fachplanungsrecht, dem WHG und dem BayWG, oder aus sonstigem, aufgrund der Konzentrationswirkung zu beachtendem Recht ergeben.

6.1 Versagungsgründe aus § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, ist nicht zu erwarten. Ein Auwald besteht in den von den Maßnahmen betroffenen Flächen nicht.

Durch die geplante Maßnahme wird zukünftig mit dem bereits errichteten Becken sowohl eine Verminderung der Abflussspitze als auch eine zeitliche Verzögerung der Hochwasserabflüsse bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis in diesem Bereich für den Ortsteil Lettenbach des Marktes Diedorf bewirkt.

In dem Talraum der Hochwasserrückhaltebecken entsteht durch die Abflussverzögerung bei Hochwasser eine erhöhte Grundwasserneubildung, die jedoch aufgrund der gering durchlässigen Böden und der kurzen Einstauzeiten unerheblich sein wird.

6.2 Versagungsgründe aus § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG

Versagungsgründe bezüglich anderer Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegen nicht vor. Auch ein Wasserschutzgebiet, das den Maßnahmen entgegensteht, besteht nicht. Nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerunterhaltung sind entsprechend dem Bewirtschaftungskonzept ebenfalls nicht zu erwarten.

Landesplanerische Überprüfung

Gemäß der Prüfung durch die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Schwaben stehen den Ausbauvorhaben landesplanerische Belange nicht entgegen.

Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutz

Zwingende Versagungsgründe nach naturschutzrechtlichen Vorschriften liegen nicht vor. Nach der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Nach fachlicher Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde führt die geplante Baumaßnahme zu einem Eingriff in Landschaft und Natur.

Entsprechend § 17 Abs. 4 BNatSchG wurde vom Vorhabensträger ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß der Flächenbilanz im landschaftspflegerischen Begleitplan beträgt der berechnete Ausgleichs- bzw. Ersatzflächenbedarf 15.010 m².

Durch die Übernahme der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen in der Ziffer A.IV.2 und nach deren Umsetzung sind die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgeglichen bzw. ersetzt. Es bleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurück, das Landschaftsbild ist landschaftsgerecht neu gestaltet (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde hergestellt (§ 17 Abs. 1 BNatSchG).

Das Dammbauwerk liegt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg-Westliche Wälder“. Für die Errichtung des Dammbauwerkes, den damit verbundenen Wegebau und die Veränderung des Gewässers ist eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 der Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg-Westlicher Wälder“ vom 22.04.1988 erforderlich, welche förmlich durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (§ 4 Abs. 4 der o. g. Verordnung). Unter Erfüllung der Auflagen unter Ziffer A.IV.2 wird das Einvernehmen nach § 4 Abs. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg-Westliche Wälder“ erklärt.

In der vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Ein solcher Ausschluss ist möglich, sofern die Baumaßnahmen unter Tags bzw. im Herbst/Winter durchgeführt werden (Auflage A.IV.2.16.5 – 2.16.6). Weiter

wurde empfohlen zu prüfen, ob Präventionsmaßnahmen gegen Biberaktivitäten erforderlich sind (Hinweis A.IV.2.17).

Forstrecht

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg (AELF) weist in seiner Stellungnahme vom 27.11.2014 darauf hin, dass sich durch das Bauvorhaben die Nutzungsart Wald ändert. Dies bedarf grundsätzlich der Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG. Im vorliegenden Fall wurde über die Zulässigkeit der erforderlichen Rodungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG entschieden. Die Inanspruchnahme von Wald wird durch die Anlage von Ersatzwaldflächen ausgeglichen. Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG liegen nicht vor, so dass der Rodung zugestimmt werden konnte.

Bauplanungsrecht

Da von den beantragten Maßnahmen Grundstücke der Stadt Stadtbergen (Gemarkung Deuringen) und Stadt Augsburg (Gemarkung Bergheim) betroffen sind, liegt nach Auffassung des Landratsamtes Augsburg ein wasserrechtliches Vorhaben von überörtlicher Bedeutung vor. Die Stadt Stadtbergen sowie die Stadt Augsburg wurden daher im Sinne des § 38 BauGB beteiligt; beide erklärten ihr grundsätzliches Einverständnis mit der gemeindeübergreifenden Maßnahme. Städtebauliche Belange stehen den geplanten Maßnahmen nicht entgegen.

7. Abwägung

Der Planfeststellungsbeschluss hat alle öffentlichen und privaten Belange, die vom Vorhaben berührt sind, gegenseitig und gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung stattfindet, alle entscheidungserheblichen Belange Berücksichtigung finden, das Gewicht der Belange nicht verkannt und der Ausgleich zwischen den Belangen so vorgenommen wird, dass deren objektive Bedeutung gewahrt bleibt.

Das Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde einen bestimmten Belang bevorzugt und damit notwendigerweise einen anderen Belang zurückstellt. Die Grenzen der Abwägung bestimmen sich nach Gegenstand, Reichweite und Auswirkungen der Planung. Zur Abwägung gehören - abgesehen von den sich durch das Projekt aufdrängenden Belangen - solche Interessen, die im Verfahren vorgebracht wurden. In die Abwägung sind die Umstände einzustellen, die als entscheidungserheblich erkennbar sind.

Insofern war zu berücksichtigen, dass die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Ortsteil Lettenbach, auch wenn dieser alleine keinen gänzlichen HQ₁₀₀-Schutz herstellt, ein öffentlicher Belang mit sehr hohem Gewicht ist. Die Maßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit (§ 71 Abs. 1 Satz 1 WHG). Dadurch wird der Hochwasserschutz verbessert und bebauten Bereiche des Ortsteiles Lettenbach des Marktes Diedorf teilweise geschützt.

IV. Würdigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Kommunen und Verbände

1. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Der amtliche Sachverständige kommt nach der wasserwirtschaftlichen Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Hochwasserschutzmaßnahme nach den Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht zu befürchten ist.

Die Auflagen zur Planung, Ausführung sowie zu Bau, Betrieb und Unterhaltung sind aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich; sie sind Folgerungen aus den gesetzlichen Vorgaben und technischen Regelwerken.

Die Auflagen zur Prüfung der Standsicherheit sind aus sicherheitsrechtlichen Gründen geboten.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth weist jedoch darauf hin, dass trotz der angestrebten Verbesserung des Schutzes vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis durch die Umsetzung des Gesamtkonzeptes ein Restrisiko verbleibt.

Würdigung:

Alle im Gutachten mit Ergänzungen vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Den Forderungen des amtlichen Sachverständigen wurde somit hinreichend entsprochen (Abschnitt A.IV. Ziff. 1.1 – 1.8).

2. Untere Naturschutzbehörde

Nach fachlicher Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde führt die geplante Baumaßnahme zu einem ausgleichspflichtigen Eingriff in Landschaft und Natur. Durch die Übernahme der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen in der Ziffer A.IV.2 und nach deren Umsetzung sind die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgeglichen bzw. ersetzt. Es bleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurück, das Landschaftsbild ist landschaftsgerecht gestaltet (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Das Dammbauwerk liegt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg-Westliche Wälder“. Unter Erfüllung der Auflagen unter Ziffer A.IV.2 wurde das Einvernehmen nach § 4 Abs. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg-Westliche Wälder“ durch die Naturschutzbehörde erklärt.

Auf artenschutzrechtliche Belange wurde durch die Untere Naturschutzbehörde ebenfalls hingewiesen. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde per Auflage die Durchführung der Baumaßnahmen unter Tags bzw. im Herbst/Winter auferlegt (Auflage A.IV.2.16.5 – 2.16.6). Weiter wurde empfohlen zu prüfen, ob Präventionsmaßnahmen gegen Biberaktivitäten erforderlich sind (Hinweis A.IV.2.17).

Würdigung:

Die wasserrechtliche Planfeststellung ersetzt die erforderlichen naturschutzrechtlichen Gestattungen; die Ersetzung erfolgt im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise wurden bis auf eine vorgeschlagene Auflage in die Planfeststellung aufgenommen. Die geforderte Auflage, dass das Dammbauwerk naturnah zu gestalten und zu pflegen ist und somit die obersten 30 cm mit nährstoffarmen Material abzudecken, konnte aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht übernommen werden, da es zum Schutz der Böschungen zwingend erforderlich ist, eine geschlossene Grasnarbe

auszubilden. Hierzu ist eine mind. 20 cm starke Vegetationstragschicht mit mind. 5 cm Oberbodenandeckung erforderlich.

Alle naturschutzfachlichen Anforderungen werden hinreichend erfüllt.

3. Fischereifachberatung

Aus fischereifachlicher Sicht besteht mit der beantragten Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens grundsätzlich Einverständnis.

Der Fischereifachberater äußert sich im Wesentlichen wie folgt:

Der Lettenbach im Bereich des Dammbauwerkes sowie in der Einstaufläche ist durch verschiedene Begehungen her bekannt. Es handelt sich um ein kleines Fließgewässer mit nur geringer Wasserführung in Trockenzeiten. Nach Besiedlung mit Benthosorganismen herrscht eine hohe Wassergüte vor, da Steinfliegenlarven gefunden werden. Ein Fischbestand ist zumindest im bewaldeten Oberlauf des Gewässers nicht vorhanden. Im Ortsbereich vom Lettenbach ist eine Besiedlung mit Bachforellen, verschiedenen Kleinfischarten und Flusskrebse bekannt.

Das Dammbauwerk wird zwischen Bebauung und Waldrand errichtet. Die Gewässerdurchgängigkeit wird durch eine offene Führung des Lettenbachs im Dammbauwerk aufrechterhalten. Fischereiliche Nachteile, die über die Bauzeit hinausgehen, werden nicht gesehen.

Würdigung:

Die aus fischereifachlicher Sicht ergangenen Auflagenvorschläge wurden daher vollständig berücksichtigt (Ziffer A. IV. 3).

4. Landratsamt Augsburg - Bauordnungsrecht

Die Bauabteilung verlangt die Herstellung der Dammanlage nach Standortsicherheitsnachweis. Außerdem ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Bestätigung des Tragwerksplaners über die Erfüllung des Kriterienkatalogs nach § 15 Abs. 3 der Bauvorlagenverordnung oder die Bescheinigung des Prüfsachverständigen einzureichen.

Würdigung:

Die vorgeschlagene Auflage wurde in die Planfeststellung aufgenommen (Ziffer A. IV. 4). Alle baurechtlichen Belange werden somit berücksichtigt.

5. Lechwerke AG/LEW Verteilnetz GmbH

Die Lechwerke AG/LEW Netzservice GmbH - LVN erhob keine Einwendungen gegen das Vorhaben, nachdem keinerlei Anlagen ihrer Gesellschaft betroffen sind. Sie stimmten dem Vorhaben zu.

6. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Nach der Stellungnahme des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben bestehen gegen die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens „HRB Lettenbach II“ keine Bedenken und stimmten dem Vorhaben zu.

7. Bayerischer Bauernverband

- a) Der Verband stellt den geplanten Standort in Frage, da nur ein Teil des Hochwassers zurückgehalten wird. Es ist überwiegend das Wasser, das aus dem Wald zufließt. Gerade der Wald hat aber die Eigenschaft das Wasser zurückzuhalten. Oberflächenwasser nördlich des geplanten Dammbauwerks wird nicht zurückgehalten. Es kann ungehindert nach Diedorf fließen. Zwischen dem geplanten Damm und dem vorhandenen Damm wird sich nur ein geringer Rückhalteeffekt einstellen. Um eine möglichst gute Hochwasserrückhaltung zu gewährleisten, wäre es angebracht, in der Nähe des Beginnens der Bebauung von Diedorf ein Dammbauwerk zu errichten, um die nördlich des geplanten Standortes anfallende Wassermenge zurückhalten zu können. Sollte der Standort des geplanten Dammbauwerks beibehalten werden, würden die Hochwassermengen aus dem nördlich gelegenen Einzugsbereich nicht abgefangen. Bei dem Alternativort wäre selbst bei Starkregen durch die günstige Geländeformung die beanspruchte Fläche sehr gering. Die Entschädigungen der wirtschaftlichen Nachteile auf der eingestauten Fläche wären dementsprechend niedriger.

Würdigung:

Der amtliche Sachverständige stellte zu diesem Einwand fest, dass in der Planung aufgezeigt wird, dass der Drosselabfluss auf dem geplanten

Hochwasserrückhaltebecken zusammen mit dem Abfluss aus dem Zwischeneinzugsgebiet zwischen dem Becken und dem Beginn der Bebauung bei einem hundertjährigen Hochwasser schadlos abgeleitet werden kann.

Der Vorhabensträger wurde ebenfalls dazu gehört und teilte mit, dass der Planung ein hydrologisches Modell zugrunde liegt, dass auch die Rückhaltefunktion des Waldes berücksichtigt. Das Rückhaltebecken ist so dimensioniert, dass trotz des Zwischeneinzugsgebietes und der Bebauung ein schadloser Abfluss im Ortsbereich möglich ist. Der durch den Bayerischen Bauernverband geforderte Alternativstandort würde zu einem Hochwassereinstau auf Ackerflächen erfolgen. Der vom Ingenieurbüro aqua soli geplante Standort beansprucht Waldflächen als Retentionsfläche.

- b) Die Baukosten für das Dammbauwerk wären angeblich in der Senke aufgrund der natürlichen Gegebenheit auch entsprechend niedriger. Zudem würde man die landwirtschaftliche Nutzfläche in guter Ertragslage erhalten.

Würdigung:

Es wurde durch den Bayer. Bauernverband kein Nachweis zur Überprüfung der Aussage erbracht.

- c) Der Bayer. Bauernverband forderte auch für einen Landwirt Ersatzland und mahnt an, dass der Vorhabensträger noch nicht mit dem entsprechenden Landwirt verhandelt hat.

Würdigung:

Grundstücksverhandlungen obliegen dem Vorhabensträger und dieser strebt eine einvernehmliche Lösung bzgl. Grunderwerb bzw. Grundstückstausch – soweit gewünscht – an.

Im Laufe des Verfahrens hat mit dem entsprechenden Landwirt eine Einigung stattgefunden.

- d) Außerdem bemängelte er, dass im Text keinerlei Hinweise über Grundstückserwerb und -tausch sowie über Entschädigungsfragen enthalten sind.

Würdigung:

Bestandteil der Antragsunterlagen ist ein Grunderwerbsplan sowie ein Grunderwerbsverzeichnis. Hierin sind planfeststellungsrelevante Sachverhalte korrekt abgebildet. Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

- e) Der BBV forderte ein Beweissicherungsverfahren, falls das Vorhaben umgesetzt wird, hinsichtlich der Ertragsfähigkeit, Bewirtschaftbarkeit, Strukturschäden und wegen dem Verkehrswert etc.

Würdigung:

Der Vorhabensträger beabsichtigte die Erstellung eines Wertgutachten für die betroffenen Grundstücke Flur-Nr. 255/2 und 268/0 der Gemarkung Diedorf. Die betreffenden Grundstücke wurden zwischenzeitlich durch den Vorhabensträger erworben.

- f) Zudem sind lt. BBV die Einzelheiten der Entschädigungsfragen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses abzuklären. Sämtliche wirtschaftliche Nachteile aufgrund der Maßnahme und alle Folgen durch den Wassereinstau sind voll zu entschädigen.

Würdigung:

Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Grundstücke im Hochwasserrückhaltebecken sind weiterhin als landwirtschaftliche Flächen nutzbar. Nachteile können sich im Hochwasserfall bei Einstau ergeben. Durch die Entschädigungsregelung unter Abschnitt A Ziff. VII dieses Bescheides wird diesen Nachteilen, die im Wesentlichen in der Ertragswertminderung bestehen, Rechnung getragen.

Darüber hinaus kommt eine Entschädigung des Verkehrswertes eines Grundstückes nur in Betracht, soweit diese nicht schon in der Entschädigungsleistung für Nutzungsbeschränkungen Niederschlag gefunden hat. Eine Minderung des Verkehrswertes wird bei Grundstücken also nur dann in Betracht kommen, soweit sie die Minderung des Ertragswertes übersteigt (sog. Doppelentschädigungsverbot).

Im Planfeststellungsbeschluss kann grundsätzlich nur die Entschädigung dem Grunde nach festgelegt werden. Eine konkrete Festlegung ist schon wegen der zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses nicht abschätzbaren Nachteile unmöglich. Der Umfang der Entschädigung richtet sich regelmäßig nach dem Maß der Nutzungsbeeinträchtigung in kausalem Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis. Zwangsläufig muss dazu erst die Hochwasserschutzmaßnahme gebaut worden sein und das schädigende Ereignis stattgefunden haben.

- g) Der Weg zum geplanten Dammbauwerks muss während der Bauzeit und auch danach in ordnungsgemäßen Zustand für den landwirtschaftlichen Fahrverkehr zur Verfügung stehen, sowie es auch derzeit zutreffend ist.

Würdigung:

Der Vorhabensträger stimmte dieser Einwendung zu.

Die durch den Bayer. Bauernverband geäußerten Belange der Landwirtschaft wurden sachgerecht im Verfahren ermittelt und eingestellt, angemessen unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit und der Schadensabwehr abgewägt sowie, soweit rechtlich vertretbar, berücksichtigt.

8. Regierung von Schwaben – Raumordnung und Landesplanung

Die Regierung von Schwaben – Höhere Landesplanungsbehörde – führt in ihrer Stellungnahme vom 27.11.2014 aus, dass das Vorhaben nicht von überörtlicher Raumbedeutsamkeit ist. Eine landesplanerische Stellungnahme erübrigt sich daher.

9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg (AELF) weist in seiner Stellungnahme vom 27.11.2014 darauf hin, dass sich durch das Bauvorhaben die Nutzungsart Wald ändert. Dies bedarf der Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG. Die Rodungserlaubnis wird im Planfeststellungsverfahren gem. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG erteilt. Die Bestimmungen des Art. 9 Abs. 4 – 7 BayWaldG sind dabei sinngemäß zu beachten.

Durch die Rodung von Waldflächen gehen sowohl Waldsubstanz als auch die von der Waldsubstanz erfüllten Waldfunktion verloren. Als Ausgleich für die Rodungsfläche sind laut Landschaftspflegerischem Begleitplan an verschiedenen Stellen Ersatzaufforstungen vorgesehen (Ausgleichsflächen A1 und A3). Insgesamt werden die notwendigen Rodungen flächengleich ausgeglichen.

Waldbestände werden durch Überflutungen in unterschiedlichem Ausmaße, je nach Baumart, Alter und Dauer des Einstaus gefährdet. Im Allgemeinen ertragen ältere Laubholzbestände Überschwemmungen von einigen Tagen Dauer ohne Schäden. Nadelholzbestände und Jungpflanzen aller Baumarten können jedoch bereits durch kurze Einstauungen irreversibel, d. h. bis zum Absterben geschädigt werden. Infolge der Aufweichung des Bodens sind als Sekundärschäden zudem (v. a. bei der flachwurzeln Baumart Fichte) erhöhte Sturmwurfgefährdung und verminderte Vitalität zu erwarten. Die Bäume haben durch die Überflutung eine erhöhte Prädisposition für Schadinsektenbefall, v. a. von Borkenkäfer.

Die Ausgangssituation auf den vom Einstau betroffenen Flächen im HRB Lettenbach II ist bereits durch die jahreszeitlich bedingten Schwankungen des Wasserspiegels und der geographischen Lage des Lettenbach charakterisiert. Hieraus resultiert eine Vegetation, die bereits gut an die feuchten Bodenverhältnisse angepasst ist. So dominieren Erlen-Eschen-Bestände, die deutlich überflutungstoleranter sind als Fichten. Beeinträchtigungen durch Überschwemmungsereignisse bis maximal 46 Stunden Dauer werden entsprechend als gering eingeschätzt. Die ge-

geplante Umwandlung der vorhandenen Fichtenpartien in Laubwälder (Gestaltungsmaßnahme G1) trägt der höheren Gefährdung der Fichten Rechnung und stärkt zusätzlich die Funktionenerfüllung der Wälder.

Insgesamt ist die Inanspruchnahme von Wald durch die Anlage von Ersatzwaldflächen ausgeglichen. Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG liegen nicht vor, so dass der Rodung zugestimmt werden kann.

Aus Sicht der Landwirtschaft wurde vom AELF keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Würdigung:

Auf Grund der forstfachlichen Beurteilung wurden die erforderlichen Hinweise unter A.IV. 2.17 vollumfänglich in den Bescheid aufgenommen, sodass dem Vorhaben keine abwägungserheblichen widerstreitenden forstlichen Belange entgegenstehen.

10. Landesfischereiverband Bayern e. V.

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. hat mit Schreiben vom 15.12.2014 Stellung genommen. Er hat keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Allerdings führte er noch folgende Anmerkung auf:

1. „Wir unterstützen die geplante Renaturierung des Lettenbachs im Rahmen der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens. Der Einbau von Störsteinen und Strukturelementen ist wichtig um die Lebensbedingungen für die Gewässerorganismen zu verbessern. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um die Einträge von diffusen Stoffen, vor allem im Fall des Hochwassereinstaus, zu verhindern.“
2. „Generell ist bei den Baumaßnahmen sicher zu stellen, dass in den Lettenbach keine Fremdstoffe und wassergefährdende Stoffe gelangen.“

Würdigung:

Zu 1. Der amtliche Sachverständige teilte mit, dass bereits jetzt Einträge von diffusen Stoffen in den Lettenbach auf der gesamten Fließlänge vorhanden sind, die durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens nicht verstärkt werden.

Zu 2. Entsprechende Auflagen sind unter A.V 1.4.4, 1.4.7, 1.4.8, 1.4.9, 1.4.10, 3.2 und 3.3 festgesetzt worden.

Soweit die Anmerkungen verfahrensrelevant waren, wurde ihnen Rechnung getragen.

11. Stadt Stadtbergen

Die Stadt Stadtbergen erhob keine Einwendungen gegen das Vorhaben, nachdem sich durch den Bau auf ihrer Flur keine negativen Auswirkungen für die Stadt Stadtbergen ergeben.

12. Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erhob keine Einwendungen gegen das Vorhaben, nachdem ihr keinerlei Verpflichtungen entstehen und bewohnte Gebiete der Stadt nicht betroffen sind. Die Stadt Augsburg stimmte der Planung zu.

13. Bund Naturschutz in Bayern e. V.

- a) Der Bund Naturschutz nahm mit seinem Schreiben vom 20.12.2014 zum Vorhaben Stellung.

Aus seiner Sicht wären mehrere kleinere Erdbecken ausreichend. Dadurch könnte der Hochwasserschutz wesentlich kostengünstiger umgesetzt werden und zugleich eine bessere Einbindung in die Tallandschaft des Lettenbachs erfolgen.

Flankierend sollten im Teileinzugsgebiet EZG 3, das einen Ackerlandteil von 70 % aufweist Maßnahmen zum Rückhalt auf der Fläche ergriffen werden. Dazu kann auf die Wasserberaterstelle an der Regierung von Schwaben zurückgegriffen werden. Eine Grünlandeinsaat der ackerbaulich genutzten erosionsgefährdeten Flächen ist anzustreben.

Als Ausgleichsmaßnahme sollte der Lettenbach im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche wieder naturnah gestaltet werden. Dazu gehören eine Mäanderbildung und eine naturnahe Ufergestaltung.

Bisher unberücksichtigt bleiben Schutzmaßnahmen nördlich des Dammbauwerks. In diesem Bereich ist im Westen fast ausschließlich Ackernutzung in erosionsgefährdeter hängiger Lage. Hier wären dringend abflussmindernde Maßnahmen erforderlich. Ansonsten bleibt der Hochwasserschutz für den Diedorfer Ortsteil Lettenbach unvollständig.

Würdigung:

Der Vorhabensträger äußert sich zu den vorgeschlagenen mehreren kleineren Erdbecken wie folgt:

„Der Hochwasserschutz am Lettenbach besteht aus zwei kleineren Becken und entspricht somit den Forderungen des Bund Naturschutzes. Die Sichtweise des Bund Naturschutzes bzgl. der Kosten und Eingriffe in die Tallandschaft trifft nicht zu. Kleine wirkungsgleiche Erdbecken sind teurer als größere Erdbecken und erfordern einen größeren Flächenverbrauch. Auf Grund des kleinen Einzugsgebiets sind die Möglichkeiten alternativer Standorte sehr begrenzt.“

Zum Einwand, dass eine Grünlandeinsaat der ackerbaulich genutzten erosionsgefährdeten Fläche anzustreben sei, wurde der Vorhabenträger gehört. Dieser äußerte sich dazu wie folgt:

„Der Vorhabensträger kann die Flächennutzung nur im Bereich seiner Eigentumsflächen verbindlich zusagen. Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf Flächen Dritter ist selbstverständlich unabhängig vom Vorhaben jederzeit möglich. Dazu zählt i. d. R. auch eine ackerbauliche Nutzung. Eine ackerbauliche Nutzung auf den Vorhabensflächen erfolgt nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr. Grundsätzlich wird für erosionsgefährdete Flächen mit ackerbaulicher Nutzung zumindest eine Ackerfurche quer zu Hangneigung empfohlen.“

Zur Forderung, dass als Ausgleichsmaßnahme der Lettenbach im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche wieder naturnah gestaltet werden soll, hat der Vorhabensträger sich wie folgt geäußert:

„Das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sieht eine Renaturierung des Lettenbachlaufes im benachbarten Bereich zum Dammbauwerk (ober- und unterstromig) vor. Dazu gehört u. a. eine bewegte (geschlängelte) Gewässerachse und wechselnd geneigte Uferbereiche. Eine Mäandrierung ist nicht vorgesehen, da diese nur für Niederungsbäche mit sehr geringem Gefälle typisch ist. Solche naturräumlichen Gegebenheiten liegen im vorliegenden Fall nicht vor.“

Zu den o.g. drei Einwendungen äußerte sich das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in seinem Gutachten wie folgt:

„Die vorgeschlagenen kleineren Erdbecken sowie Wasserrückhaltemaßnahmen auf der Fläche, im Gewässer und in der Talaue werden aus Gründen der Minderung von Nährstoffeinträgen durch Erosion und Abschwemmungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Auch könnten diese Maßnahmen insbesondere bei den häufig auftretenden Überschwemmungsereignissen kleiner Jährlichkeiten grundsätzlich eine Reduzierung der Abflussspitze/-Menge erreicht werden. Jedoch muss die Wirkung dieser Maßnahmen bei einem hundertjährigen Hochwasser, für das dieses Becken bemessen wurde, in Frage gestellt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht können die Maßnahmen bestenfalls zu einer zusätzlichen Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere auch im Blick auf die zukünftig zu erwartenden Klimaänderungen, beitragen. Die vorgeschlagene naturnahe Gestaltung des Lettenbachs würde auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt, es ergibt sich jedoch keine zwingende Notwendigkeit aus dem Vorhaben heraus. Daher kann die Maßnahme nicht als Ausgleich gefordert werden. Unabhängig davon ist gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan bei den Ausgleichsmaßnahmen A1 und A3 u. a. eine Renaturierung des Lettenbachlaufes auf einer Gesamtlänge von ca. 200 m vorgesehen“.

Würdigung:

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Argumentationen des Vorhabensträgers sowie des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth zu diesen Thematiken an.

- b) In Bezug auf den unvollständigen Hochwasserschutz im Ortsbereich Lettenbach erwiderte der Vorhabensträger, dass er die Flächennutzung nur im Bereich seiner Eigentumsflächen verbindlich zusagen kann. Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf Flächen Dritter ist selbstverständlich unabhängig vom Vorhaben jederzeit möglich. Dazu zählt i. d. R. auch eine ackerbauliche Nutzung. Eine ackerbauliche Nutzung auf den Vorhabensflächen erfolgt nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr. Die geplante Maßnahme gewährleistet einen HQ₁₀₀- Schutz (in Verbindung mit der Maßnahme Lettenbach I) für die Siedlungsfläche am Lettenbach.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth nahm dazu wie folgt Stellung:
„In der Planung wird aufgezeigt, dass der Drosselabfluss aus dem geplanten Hochwasserrückhaltebecken zusammen mit dem Abfluss aus dem Zwischeneinzugsgebiet zwischen dem Becken und dem Beginn der Bebauung bei einem hundertjährigen Hochwasser schadlos abgeleitet werden kann.“

Würdigung:

Diesen Ausführungen ist seitens der Planfeststellungsbehörde nichts hinzuzufügen.

14. Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine

Der Verband erhob keine Einwendungen. In seiner Stellungnahme vom 19.01.2015 teilt er mit, dass der vorbeiführende Wanderweg (mit leichter Steigung) auf die Dammkrone zu führen sei, um die umfangreichen ökologischen Maßnahmen besser erlebbar zu machen. Weiter sollte in einer Informationstafel dem Wanderer die Maßnahme verständlich erläutert werden.

Würdigung:

Eine Wegführung auf der Dammkrone ist vorgesehen. Die Anmerkung mit der Informationstafel wurde von dem Vorhabensträger zur Kenntnis genommen.

V. Begründung der Entscheidung über die Einwendungen

Die im Verfahren rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen wurden beim Erörterungstermin am 27.06.2016 behandelt. Die Einwendungen wurden zum Teil zurückgenommen, so dass darüber wie folgt entschieden wird:

Einwender 1

Alle Einwendungen, insbesondere die mit Schreiben vom 14.09.2010, 31.12.2014, 02.01.2015, 23.11.2015 und 22.07.2016 vorgebrachten Einwendungen des Eigentümers der Anwesen Flur-Nrn. 255/2 und 268/0 der Gemarkung Diedorf, anwaltlich vertreten durch die Kanzlei Messerschmidt – Dr. Niedermeier und Partner PartmbB, Herrn Rechtsanwalt Thum, wurden mit Schreiben vom 12.02.2020 vollumfänglich zurückgenommen. Diese haben sich somit erledigt.

Einwender 2

Der Eigentümer des Anwesen Flur-Nr. 1207 der Gemarkung Bergheim trug folgende Einwände vor:

Durch das geplante Bauwerk Lettenbach II wird insbesondere durch Rückstau bei HQ₁₀₀ der auf dem Flurstück Flur-Nr. 1207 der Gemarkung Bergheim gelegene Forstweg in Mitleidenschaft gezogen.

Deshalb muss der Weg entweder auf Kosten des Bauträgers höher gelegt werden bzw. es muss rechtlich gesichert sein, dass die Gemeinde im Falle einer Überschwemmung für die Wiederherstellung aufkommt. Zudem befürchtet er, wie im Erörterungstermin vorgetragen, dass es bei längerem Einstau zu einer Schädigung der Bäume (Fichten) kommt.

Würdigung:

Für Geschädigte besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Ausgleich von Schäden, die ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Entschädigungsfragen sind aber grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Für alle betroffenen Flächen, die nicht erworben werden und die von nachteiligen Wirkungen im Hochwasserfall betroffen sind, ist der Vorhabensträger zur Entschädigungsleistung im Schadensfall aufgerufen und dem Grunde nach durch die Entschädigungsregelung unter Abschnitt A Ziffer VI. dieses Bescheides verpflichtet. Für solche Schäden, die nicht ursächlich auf die gegenständliche

Hochwasserschutzmaßnahme zurückzuführen sind, haftet nicht der Vorhabensträger, sondern der jeweilige Verursacher.

Infolge der Aufweichung des Bodens sind als Sekundärschäden (v. a. bei der flachwurzelnden Baumart Fichte) erhöhte Sturmwurfgefährdung und verminderte Vitalität zu erwarten. Die Bäume haben durch die Überflutung eine erhöhte Prädisposition für Schadinsektenbefall, v. a. durch Borkenkäfer.

Die Ausgangssituation auf den vom Einstau betroffenen Flächen im HRB Lettenbach II ist bereits durch die jahreszeitlich bedingten Schwankungen des Wasserspiegels und der geographischen Lage des Lettenbach charakterisiert. Hieraus resultiert eine Vegetation, die bereits gut an die feuchten Bodenverhältnisse angepasst ist. So dominieren Erlen-Eschen-Bestände, die deutlich überflutungstoleranter sind als Fichten. Beeinträchtigungen durch Überschwemmungsereignisse bis maximal 46 Stunden Dauer werden entsprechend als gering eingeschätzt. Die geplante Umwandlung der vorhandenen Fichtenpartien in Laubwälder (Gestaltungsmaßnahme G1) trägt der höheren Gefährdung der Fichten Rechnung und stärkt zusätzlich die Funktionenerfüllung der Wälder.

Sollte es dennoch zu Schäden kommen, so wird auf die o. g. Entschädigungsregelung verwiesen.

Der Einwendung wurde somit Rechnung getragen.

VI. Abschließende Zusammenfassung

Die Planprüfung durch das Landratsamt Augsburg hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen, Einwendungen, Bedenken und Anregungen ergeben, dass die beantragte Maßnahme geeignet ist, das Planungsziel zu erreichen. Dabei wurden alle vorgebrachten und erkennbaren öffentlichen und privaten Belange untereinander abgewogen. Die eingehende Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die für die Planfeststellung des Vorhabens erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

C. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 Satz 1 Nr. 2 KG. Der Markt Diedorf ist als bayerische Kommune von der Zahlung der Gebühren befreit.

Die Erhebung der Auslagen (Gutachten Wasserwirtschaftsamt, die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg und die Zustellungen der Entscheidung) beruht auf Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**, schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹⁾** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ = Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Schamberger
Geschäftsbereichsleiter

Hinweise zur Planfeststellung

- Für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (VO) sowie die Unfallverhütungsvorschriften maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Bedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

- Der durch diesen Bescheid planfestgestellte Gewässerausbau dient dem Hochwasserschutz. Für seine Durchführung ist gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 WHG die Enteignung kraft Gesetz zulässig. Einer gesonderten Bestimmung im Bescheid bedurfte es insofern nicht (§ 71 Abs. 2 Satz 2 WHG). Die für das Vorhaben benötigten Flächen sind in einem Grunderwerbsverzeichnis und dazugehörigem „Lageplan Grunderwerb“ detailliert ausgewiesen (siehe Planunterlagen, Ordner 1, Anlagen 8.1 und 8.2).

